

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Verteilerliste

(nur) per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bezirke

nachrichtlich
(nur) per E-Mail
Bayerischer Gemeindetag
baygt@bay-gemeindetag.de
Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Städtetag
post@bay-staedtetag.de
Florian.Gleich@bay-staedtetag.de

Bayerischer Landkreistag
info@bay-landkreistag.de
clemens.mayer@bay-landkreistag.de

Bayerischer Bezirkstag
info@bay-bezirke.de
I.Gihl@bay-bezirke.de

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
geschaeftsstelle@bkpv.de

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
hoess@abz-bayern.de

Bayerische Verwaltungsschule
info@bvs.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-30-84	Bearbeiterin Frau Merkel	München 06.12.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Gleiche Bezahlung von Frauen und Männern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsregierung hat für den staatlichen Bereich festgelegt, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden sollen, die sich zur gleichen Bezahlung von Frauen und Männern verpflichten. Ziel ist es, bei Auftraggebern und Auftragnehmern das Bewusstsein für die bereits bestehenden Regelungen zum „Equal Pay“ Gebot und für die Sanktionsmöglichkeiten im Vergabeverfahren zu schärfen. So soll sicherstellt werden, dass die Regelungen als Kriterium bei der Auftragsvergabe beachtet werden.

Für kommunale Auftraggeber teilen wir hierzu Folgendes mit:

1. Die Verpflichtung zur gleichen Bezahlung für Frauen und Männer ergibt sich bereits aus dem

- Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz - EntgTranspG) und dem
- Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Diese Regelungen finden entsprechend dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwingend Anwendung.

2. Im Vergaberecht besteht bereits die Verpflichtung, dass Unternehmen bei der Durchführung öffentlicher Aufträge alle gesetzlichen Vorgaben einhalten müssen (vgl. insbesondere § 128 Abs. 1 GWB). Dies umfasst auch arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere das Gebot zur Entgeltgleichheit von Frauen und Männern.

Bei erheblichen Verstößen gegen diese Vorgaben kann der öffentliche Auftraggeber einen bestehenden Auftrag kündigen und das Unternehmen kann darüber hinaus von künftigen Vergaben ausgeschlossen werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB).

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens müssen zudem alle Bieter durch Eigenerklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass keine Ausschlussgründe — darunter erhebliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen wie etwa das „Equal Pay“ Gebot — vorliegen.

3. Um die Verpflichtung zur gleichen Bezahlung von Männern und Frauen auch im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich zu verankern und dabei den bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Vergabestellen als auch für die Bieter so gering wie möglich zu halten, hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die staatlichen Vergabestellen mit Schreiben vom 19.11.2019 gebeten, bei allen Vergabeverfahren eine klarstellende Verpflichtungsklausel standardgemäß in die Vergabeunterla-

gen aufzunehmen. Bagatellaufträge, die die Grenze des Direktauftrags nicht erreichen, sollen dabei nicht erfasst werden. Zusätzlich zum „Equal Pay“ Gebot soll auf die — nicht minder wichtigen — Verpflichtungen zur Gewährung der Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts aus dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerentsendegesetz hingewiesen werden.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie empfiehlt eine Klausel wie die folgende:

„Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.“

4. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfiehlt den kommunalen Auftraggebern, bei Aufträgen sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend vorzugehen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gebeten, in den eVergabesystemen des Freistaats Bayern an geeigneter Stelle eine solche Klausel aufzunehmen.
5. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, umgehend die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter

www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hofmann
Ministerialrat